



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35

„Batteriespeicher Holzheim 2“

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

und

frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 in der Fassung vom 30.06.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 6.676 m² und beinhaltet die Fl. - Nr. 334 und Teilfläche der Fl. - Nr. 340 der Gemarkung Holzheim (Landkreis Donau-Ries).



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeichereinrichtung einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Das Vorhaben dient der Speicherung und Bereitstellung elektrischer Energie und trägt damit zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur Integration erneuerbarer Energien in die Energieversorgung bei.

Der Standort wurde aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum bestehenden Umspannwerk sowie der vorhandenen Netzinfrastruktur gewählt. Zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens werden im Bebauungsplan Grünordnungsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung extensiver Grünlandflächen sowie die Anlage naturnaher Heckenstrukturen als Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts.

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 08.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter

www.gemeinde-holzheim.de → **Leben&Wohnen** → **Planen und Bauen** → **laufende Bauleitplanverfahren**

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Holzheim (Kirchplatz 6, 86684 Holzheim (Donau-Ries)) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Des Weiteren kann Einsicht in die Unterlagen während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Str. 42, 86641 Rain) genommen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Holzheim sind:

Dienstag	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Bürgersprechstunde
Freitag	von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr – 12.30 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	Bürgerservice bis 18.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

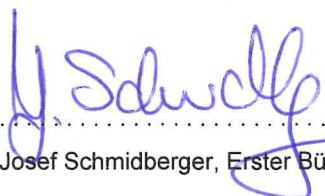
Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (info@gemeinde-holzheim.de); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß §4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Holzheim (Donau-Ries), den .06.07.2026


.....
Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister



veröffentlicht am: 07.07.2026

abgenommen am: 17.08.2026